

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ernennung des Präsidenten des Landeskriminalamts im Februar 2016 - Teil II

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4970** vom 8. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Juli 2023 beantwortet:

1. Wie viele Kandidaten bewarben sich für das Amt des Präsidenten im Landeskriminalamt Thüringen und wie viele erfüllten davon die Mindestvoraussetzungen?
2. Welche einzelnen Mängel lagen bei den Bewerbern vor, welche die notwendigen Mindestvoraussetzungen nicht erfüllten (Einzelbeschreibung der Mängel je anonymisiertem Bewerber)?
3. Wie viele ebenso geeignete Kandidaten des Bewerberprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
4. Wie viele ebenso befähigte Kandidaten des Bewerberprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
5. Wie viele ebenso fachlich leistungsfähige Kandidaten des Bewerberprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?

Antwort zu den Fragen 1 bis 5:

Es obliegt allein dem organisatorischen Ermessen des Dienstherrn, ob er einen Dienstposten im Wege der Ausschreibung, Versetzung oder Umsetzung besetzt. Die Organisationsentscheidung für die Neubesetzung des Dienstpostens des Präsidenten des Landeskriminalamts Thüringen ist auf eine Personalisierung im Wege der amtsangemessenen Versetzung gefallen. Es erfolgte somit keine Ausschreibung.

6. Welche Wertigkeit wurde während des Auswahlprozesses dem politischen Vertrauen der Hausleitung des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in potentielle Bewerber gegeben und mit welcher Wichtung ist diese in die Auswahlentscheidung eingeflossen?

Antwort:

Die Funktion des Präsidenten des Landeskriminalamts Thüringen ist kein Amt, dessen Ausübung eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Ansichten und Zielen der Regierung im Sinne des § 30 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz erfordert.

7. In welchem Umfang erfüllte der obsiegende Kandidat die gesetzlichen Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 Thüringer Laufbahngesetz und wie wird eine mögliche Abweichung begründet?

Antwort:

Anwendung fand die damals gültige Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst (ThürLb-VOPol) vom 4. Juni 1998, da der Dienstposten des Präsidenten des Landeskriminalamtes Thüringen dem höheren Polizeivollzugsdienst zugeordnet ist. Der Beamte wurde daher zum Landeskriminalamt Thüringen versetzt und gemäß § 15 Abs. 1 ThürLbVOPol in die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes übernommen.

8. In welcher Form und in welchem Umfang erfüllte die Bewerbung des obsiegenden Kandidaten den verfassungsrechtlich normierten Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz?

Antwort:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 wird verwiesen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär